

Neufassung der Richtlinien für die Bearbeitung der Härtefallanträge auf Erlass der Studienbeiträge und Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 Nieder- sächsisches Hochschulgesetz (NHG)

vom 13. Juni 2007

1. Härtefallanträge aufgrund von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 NHG)

1.1 Voraussetzungen

Wenn studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Behinderung oder schwere Erkrankung nachgewiesen sind, werden die Studienbeiträge nach § 11 NHG sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG für den Zeitraum der eingeschränkten Studierfähigkeit oder entsprechend dem Anteil der eingeschränkten Studierfähigkeit ganz oder teilweise erlassen.

1.2 Antrag

Der schriftliche Antrag auf Erlass der Beiträge oder Gebühren aufgrund studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung ist spätestens einen Monat nach Vorlesungsende beim Immatrikulationsamt einzureichen. Er muss eine ausführliche Begründung enthalten. Aus der Begründung muss eindeutig hervorgehen, in welchem Semester oder in welchen Semestern eine eingeschränkte Studierfähigkeit bestanden hat und welche Studienziele nicht erreicht werden konnten. Außerdem sollte dargelegt werden, wie der weitere Studienverlauf geplant ist.

1.3 Nachweis

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1.1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

2. Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 NHG)

Analoge Anwendung von Nr. 1.

3. Sonstige Härtefälle

3.1 Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Studienbeiträge und der Langzeitstudiengebühren vor, wenn ausländische Studierende ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs der deutschen Sprache an der Universität Oldenburg eingeschrieben sind bzw. sie durch die studienzeitverlängernden Auswirkungen

des Erlernens der deutschen Sprache in die Gebührenpflicht nach § 13 NHG hineinwachsen.

3.2 Eine wirtschaftliche Notlage kann als unbillige Härte anerkannt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Studentin oder der Student hat keinen Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen und
- b) die Studentin oder der Student befindet sich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Abschlussprüfung (als Nachweis ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes erforderlich) und
- c) die Studentin oder der Student befindet sich nachweislich in einer finanziellen Notlage (als Einkommensgrenze für die finanzielle Notlage gilt der BAföG-Höchstsatz). Ein Erlass ist nur für das Abschlusssemester möglich.

3.3 Auf Antrag können weitere Härtefälle im begründeten Einzelfall entschieden werden. Nr. 1 dieser Richtlinie wird analog angewendet

4. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Härtefallanträge nach § 14 Abs. 2 NHG trifft das Immatrikulationsamt, das zum Ende eines Semesters dem Präsidium einen Bericht über die Genehmigungen und Ablehnungen vorlegt. Anträge auf Stundung der Gebühr nach § 59 Abs. 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) werden vom Finanzdezernat entschieden.

Die Richtlinien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Bearbeitung der Härtefallanträge auf Erlass der Studienbeiträge und Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 14.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006) treten damit außer Kraft.

gez. Dr. Heide Ahrens-Radlanski
Vizepräsidentin für Verwaltung

gez. Prof. Dr. Sabine Doering
Vizepräsidentin für Lehre

^{*} i. d. R. nach Ablauf der Regelstudienzeit (gem. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.09.2007)